Im vergangenen Elektro-Tipp wurde die erste der nachfolgenden Grundsatzfragen im Zusammenhang mit einer nachträglichen Konformitätsbewertung an einer bereits am Markt befindlichen Maschine oder Anlage beantwortet.

1. Werden Maschinen und Anlagen **ohne** CE-Kennzeichnung, die nach dem 31.12.1994 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, mit mangelnder Rechtskonformität verwendet?
2. Welche Bedeutung kann das CE-Zeichen im Gerichtsprozess haben?
3. Was muss ich als Besitzer/Betreiber einer Maschine **ohne** CE-Kennzeichnung, die nach dem 31.12.1994 erstmalig in Verkehr gebracht wurde, tun?

Dieser Elektro-Tipp beschäftigt sich mit der zweiten Grundsatzfrage:

**Grundsatzfrage 2: Welche Bedeutung kann das CE-Zeichen im Gerichtsprozess haben?**

**Beispiel aus einem Leitsatz eines Urteils[[1]](#footnote-1)**

Zu dem Thema "CE-Kennzeichnung" äußerte sich das OLG Nürnberg in seiner Begründung wie folgt:

*"Der Arbeitgeber kann sich vorliegend auch nicht damit entlasten, er habe wegen des auf der Maschine aufgebrachten "CE-Zeichen" auf deren Verkehrssicherheit vertrauen dürfen. Bei dem* ***CE- Zeichen*** *handelt es sich um eine Eigenerklärung des Herstellers, die sich an die Verwaltungsbehörden richtet. Sie* ***ist kein Qualitätszeichen, sondern eine Art Warenpass und signalisiert weder Sicherheit noch Qualität des Produkts. Dem CE-Zeichen kommt keine Vermutungswirkung für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik bzw. des in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Sicherheitsstandards zu*** *(vgl. Kollmann, GRUR 2004, 6 m. w. N.). Aus dem CE-Zeichen können daher hier keine den Arbeitgeber oder den Beklagten zu 2) entlastende Folgerungen gezogen werden.“*

Die obigen Ausführungen verdeutlichen, wie wichtig es ist, dem Schutzzweck der Norm Beachtung beizumessen. Zu Frage 1 wurde bereits dargelegt, dass arbeitgeberseitig das Schutzziel in der Gewährleistung des Erhalts der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu erkennen ist. Die Konformitätserklärung als Grundlage für das rechtmäßige Anbringen des CE-Kennzeichens orientiert sich an dem Schutzziel der Produktsicherheit. Hersteller kennzeichnungspflichtiger Produkte haben sich zunächst darüber zu informieren, welche Richtlinien in Europa für ihr Produkt gelten. Sodann haben sie ihr Produkt dahingehend zu überprüfen, ob diese für die Konformitätsbewertung vorgegebenen Anforderungen eingehalten werden. Zum Teil können sie dieses nicht eigenständig, sondern haben sich an sogenannte „Benannte Stellen[[2]](#footnote-2)“ zu wenden. Erst danach – also nach richtlinienkonformer Feststellung der Produktsicherheit – ist die Anbringung des CE-Kennzeichens erlaubt.

In einem anderen Urteil (BGH Urteil 12. Januar 2017, AZ I ZR 258/15) hatte sich der Bundesgerichtshof mit einer fehlenden Produktkennzeichnung bei Verbraucherprodukten zu befassen und insoweit Ausführungen zu den Mitwirkungspflichten von Händlern i. S. des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) gemacht. Auch durch dieses Urteil wird einerseits verdeutlicht, dass der Schutzzweck der Produktsicherheit anders ausgerichtet ist als der Schutzzweck des Arbeitsschutzes, zum anderen wird hervorgehoben wie sich die Marktbeteiligten (also Hersteller, Importeure, Händler und Errichter) im Rahmen des marktkonformen Verhaltens darzustellen und rechtlich einzubringen haben.

Demgemäß kann an dieser Stelle die Schlussfolgerung gezogen werden, dass allein das Fehlen der CE-Kennzeichnung **keinen** Ausschluss der Verwendbarkeit eines Arbeitsmittels bedingt. Dieser Gedanke wird im Umgekehrten auch durch § 3 Absatz 1 Satz 2 der Betriebssicherheitsverordnung bestärkt. Hier heißt es, dass das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel den Arbeitgeber **nicht** von der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung entbindet.

1. OLG Nürnberg, Urteil vom 17.6.2014 — Aktenzeichen: 4 U 1706/12 [↑](#footnote-ref-1)
2. Benannte Stellen sind staatlich autorisierte Stellen, die Prüfungen und Bewertungen im Rahmen der vom Hersteller durchzuführenden Konformitätsbewertung durchführen und deren Korrektheit nach einheitlichen Bewertungsmaßstäben bescheinigen. Hersteller können sich an eine benannte Stelle ihrer Wahl wenden, die für das entsprechende Verfahren und die betreffende Produktkategorie benannt ist. [↑](#footnote-ref-2)